

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache vom 30. Mai 2025 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 269) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

- 1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)**
 - a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
 - b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5 - entfällt -
 - c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 6 - entfällt -
 - d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7 - entfällt -

- 2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)**

- entfällt -

- 3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)**

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

- 4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)**

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

 - a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)**

- entfällt -

 - b. Kernfach (90 LP+30 LP)**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" (B.A.) verliehen. Das Kernfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Nebenfach oder mit zwei anderen Kleinen Nebenfächern kombiniert werden.

 - c. Nebenfach (60 LP)**

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Kernfach kombiniert werden.

 - d. Kleines Nebenfach (30 LP)**

- entfällt -

- a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)**

- entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP)**Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-DAF-M1_a	Didaktik und Methodik	1.	10	
23-DAF-M2_a	Angewandte Linguistik	1.	10	
23-DAF-M3_a	Kulturalität und Sprache	2. o. 3.	10	
23-DAF-M4_a	Zweit- und Fremdsprachenerwerbsforschung	2. o. 3.	10	
23-DAF-M5a	Sprachpraxis für Bildungsausländer*innen	3.	10	
<i>oder</i>				
23-DAF-M5b	Sprachpraxis für Bildungsinländer*innen	3.	10	
Zwischensumme			50	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-DAF-M6_a	Aktuelle Entwicklungen in Medien, Beruf, Politik und Gesellschaft	4.	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b
23-DAF-M7	Werkstatt: DaF/DaZ- Praxisfelder gestalten und reflektieren	4. o. 5.	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b
23-DAF-M8_a	Praktikum	4. o. 5. o. 6.	10	
23-DAF-M9 ¹	Bachelorarbeit	5. o. 6.	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 13 Abs. 1-3 BPO): Es sind 30 LP im Rahmen des Individuellen Ergänzungsbereichs zu studieren. Mindestens 20 LP müssen in Form von Modulen oder sonstigen Programmen und 10 LP können durch einzelne Veranstaltungen eingebracht werden. ²			30	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Die aufgeführten notwendigen Voraussetzungen im Modul 23-DAF-M9 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben, die Voraussetzungen werden aber dringend empfohlen und der Abschluss der Module wird inhaltlich vorausgesetzt

² Abweichende Regelungen entsprechend § 13 Abs. 4 BPO:
Studierende haben die Option, im Rahmen des Individuellen Ergänzungsbereiches die Module 23-DAF-IndiErg3: „Modularisierter individueller Kompetenz-Erwerb“ und 23-DAF-IndiErg4: „Vertiefung des Modularisierten individuellen Kompetenz-Erwerbs“ zu studieren.

c. Nebenfach (60 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-DAF-M1_a	Didaktik und Methodik	1.	10	
23-DAF-M2_a	Angewandte Linguistik	2. o. 3.	10	
23-DAF-M3_a	Kulturalität und Sprache	2. o. 3.	10	
23-DAF-M4_a	Zweit- und Fremdsprachenerwerbsforschung	4. o. 5.	10	
23-DAF-M5a	Sprachpraxis für Bildungsausländer*innen	4. o. 5.	10	
<i>oder</i>				
23-DAF-M5b	Sprachpraxis für Bildungsinländer*innen	4. o. 5.	10	
23-DAF-M8_a	Praktikum	4. o. 5. o. 6.	10	
Zwischensumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)

- entfällt -

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

- entfällt -

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

- entfällt -

8. Modulstrukturabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
23-DAF-M1_a	Didaktik und Methodik	10		2	1		
23-DAF-M2_a	Angewandte Linguistik	10		2	1		
23-DAF-M3_a	Kulturalität und Sprache	10		3	1		
23-DAF-M4_a	Zweit- und Fremdsprachenerwerbsforschung	10		2	1		
23-DAF-M5a	Sprachpraxis für Bildungsausländer*innen	10			1		
23-DAF-M5b	Sprachpraxis für Bildungsinländer*innen	10		2	1		
23-DAF-M6_a	Aktuelle Entwicklungen in Medien, Beruf, Politik und Gesellschaft	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b	2	1		
23-DAF-M7	Werkstatt: DaF/DaZ- Praxisfelder gestalten und reflektieren	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b	2	1		
23-DAF-M8_a	Praktikum	10		2	1		
23-DAF-M9 ¹	Bachelorarbeit	10	23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b	1	1		

¹ Die aufgeführten notwendigen Voraussetzungen im Modul 23-DAF-M9 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben, die Voraussetzungen werden aber dringend empfohlen und der Abschluss der Module wird inhaltlich vorausgesetzt

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausur im Umfang von 2 Stunden,
 - schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10 bis 15 Seiten,
 - Mündliche Prüfung im Umfang von 25 bis 30 Minuten,
 - Sprachpraxisprüfung: Die Prüfung (Prüfung deutsche Wissenschaftssprache, PDW) besteht aus einem schriftlichen (vierstündige Klausur) und einem mündlichen Teil (dreißigminütige Prüfung). Beide Prüfungsteile müssen separat bestanden werden. Die Zulassung zum mündlichen Teil erfolgt durch Erreichen einer Mindestpunktzahl im schriftlichen Teil, d.h., von der mündlichen Teilprüfung wird abgesehen, wenn die schriftliche Teilprüfung nicht dieser Anforderung entspricht. Die Prüfungsteile werden im Verhältnis 1:1 gewichtet. Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils muss die Gesamtprüfung wiederholt werden. Die PDW-Note ergibt sich durch Addition der Punkte aus den beiden Teilprüfungen.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (2) Studienleistungen im Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache dienen der Selbstkontrolle des Studienerfolgs der Studierenden sowie dem Nachweis der aktiven Teilnahme an externen Studienanteilen (z.B. Praktikum); ferner dienen sie dazu, Praktiken des forschenden Lernens einzuüben, verschiedene Text- und Vortragsformate zu erproben, die in den Seminaren erworbenen Kompetenzen und Wissensbestände selbstständig zu vertiefen und ggf. Informationen und Materialien für die weitere Seminardiskussion zu erstellen und somit zum kollektiven Kompetenz- und Wissenserwerb der Lerngruppe beizutragen. Außerdem können Studienleistungen der Vorbereitung auf die Modulprüfung dienen und zur individuellen Profilbildung innerhalb eines Moduls beitragen.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Präsentation des Bachelorarbeitsvorhabens im Umfang von ca. 20 Minuten,
- Präsentation im Umfang von 20 Minuten,
- Durchführung eines Aussprache- oder Kulturtandems durch einen 8 bis 10-seitigen Tandembericht,
- Nachweis der Hospitation,

- Nachweis des erfolgreichen Absolvierens des Sprachkurses nach den maßgeblichen Regelungen,
 - Bearbeitung von Aufgaben wie beispielsweise von verständnissichernden Lese-, Recherche- und Übungsaufgaben, Führen eines Lernjournals, Präsentationen, mündliche Kurzpräsentationen mit Peer-Feedback und Abschlussdiskussion, Erstellen eines Unterrichtsentwurfs; Planung, Durchführung und Evaluation von Micro-Teaching, Fachliteraturrecherche und Erstellen eines kommentierten Literaturverzeichnisses, Durchführung eines Projekts in Teamarbeit und Erstellen eines Reflektionsportfolios.
- Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche, schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 7000 bis 9000 Wörtern (entspricht 25 bis 30 Seiten ohne Titelblatt, Abstract, Inhalts-, Abbildungs- Tabellen- und Literaturverzeichnis, Tabellen, Abbildungen, Anhang und Selbständigkeitserklärung). Studierende zeigen, dass sie eine wissenschaftliche Aufgabenstellung aus dem Themenspektrum des jeweiligen Studiengangs eigenständig und innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeiten können. Studierende nehmen hierzu Kontakt mit einer*inem Betreuer*in auf und sprechen über eine mögliche Aufgabenstellung. Die finale Aufgabenstellung wird verantwortlich von der*dem Betreuer*in ausgegeben. Mit dieser Ausgabe beginnt die Bearbeitungszeit. Zugleich ist durch Betreuer*in und Studierende eine unverzügliche Anmeldung im Prüfungsamt sicherzustellen, um insbesondere die Prüfer*innen zu bestellen und das Prüfungsverfahren zu dokumentieren. Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit der*dem Betreuer*in auf Deutsch oder auf Englisch verfasst werden. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Die Arbeit ist fristgerecht in elektronischer Form im Prüfungsamt der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft einzureichen. Weitere Regelungen zur Bachelorarbeit ergeben sich aus der BPO.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2025/2026 für eine Studiengangsvariante im Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/2026 an der Universität Bielefeld in eine Studiengangsvariante im Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2028/2029 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache vom 1. Dezember 2011 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 21 S. 392), zuletzt geändert am 1. Oktober 2021 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 50 Nr. 11 S. 213) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2029 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die*der Dekan*in der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

11. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 16. April 2025.

Bielefeld, den 30. Mai 2025

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple